

FAQ zur Studienstarthilfe

Zum Wintersemester 2024/2025 wird eine Studienstarthilfe von 1.000 Euro eingeführt. Sie wird einmalig zum Studienbeginn als Zuschuss gezahlt und soll jungen Menschen aus finanzschwachen Haushalten finanzielle Hürden beim Übergang in ein Studium verringern. Das Geld soll für Ausgaben genutzt werden, die gerade zu Beginn des Studiums anfallen, wie zum Beispiel Mietkaution, Semestergebühren, IT-Ausstattung, Studienbücher.

Wer kann einen Antrag auf Studienstarthilfe stellen?

Erstmals an einer staatlich anerkannten Hochschule oder Akademie immatrikulierte Studierende, **die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben** und die **im Monat vor Beginn des ersten Semesters**

1. Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
2. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII,
3. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII,
4. Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des SGB XIV,
5. Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 145 Absatz 1 des SGB XIV in Verbindung mit § 27a des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung,
6. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
7. selbst oder ihre Eltern für sie Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (Achtung: entscheidend ist der „Kinderzuschlag“ bei geringem Einkommen, nicht: „Kindergeld“) oder
8. selbst oder als Haushaltsmitglied Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

beziehen/bezogen haben.

Welche Nachweise brauche ich?

- Nachweis über den Bezug einer der oben genannten acht Sozialleistungen im Monat vor Semesterbeginn (z. B. bei Semesterbeginn im Oktober -> Nachweis für September)
- Kopie der Immatrikulationsbescheinigung einer staatlich anerkannten Hochschule oder Akademie
- Angabe der Anschrift, des Geburtsorts und -datums (wegen der Altersgrenze wie oben erwähnt)
- Angabe einer Kontoverbindung in Deutschland

Ab wann kann ich einen Antrag auf Studienstarthilfe stellen?

Frühestens im Monat vor Semesterbeginn, weil nachgewiesen werden muss, dass eine der oben genannten acht Sozialleistungen bezogen wurde. Das bedeutet, dass der Antrag auf Studienstarthilfe erst mit diesem Nachweis gestellt werden kann. Zusätzlich ist eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung einzureichen.

Wie stelle ich einen Antrag auf Studienstarthilfe?

Der Antrag kann ab September 2024 ausschließlich elektronisch über das BAföG-Antragsportal www.bafög-digital.de gestellt werden.

Gibt es den Antrag auf Studienstarthilfe auch auf Englisch?

Nein, alle BAföG-Antragsformulare sind in deutscher Sprache gefasst.

Es wäre gut, wenn der Antrag auf Studienstarthilfe auch in englischer Sprache gestellt werden könnte – zumal, wenn Antragsteller*innen im Vormonat des Studiums Asylbewerberleistungen erhalten.

FAQ zur Studienstarthilfe

Kann ich die Studienstarthilfe nur zusammen mit einem BAföG-Antrag stellen bzw. enthält ein BAföG-Antrag bereits einen Antrag auf Studienstarthilfe?

Die Studienstarthilfe und das BAföG sind voneinander unabhängig und müssen gesondert beantragt werden.

Wer berät mich?

Zuständig für eine Beratung ist das BAföG-Amt am zukünftigen Studienort. Land durch Rechtsverordnung nicht eine andere Stelle mit der Durchführung der Studienstarthilfe betraut hat.

Bis wann muss die Studienstarthilfe spätestens beantragt werden? Was gilt, wenn eine Immatrikulation im Rahmen eines Nachrück- oder Losverfahrens für Studienplätze erst sehr spät erfolgen kann?

Die Studienstarthilfe muss bis zum Ende des Folgemonats nach Semesterbeginn beantragt werden. Beispiel: Semesterbeginn im Oktober -> Eingang bis 30. November. Falls die Immatrikulation im Rahmen eines Nachrück- oder Losverfahrens erst nach Ablauf dieser Frist erfolgt, muss die Studienstarthilfe *unverzüglich*, d. h. innerhalb von 14 Tagen nach der Immatrikulation beantragt werden.

Muss ich die Studienstarthilfe zurückzahlen?

Nein, die Studienstarthilfe ist ein Zuschuss.

Wird die Studienstarthilfe bei anderen Sozialleistungen angerechnet?

Nein, bei einkommensabhängigen Sozialleistungen und beim Asylbewerberleistungsgesetz wird die Studienstarthilfe nicht als Einkommen angerechnet. Außerdem ist die Studienstarthilfe nicht bei leistungs- und begabungsabhängigen Stipendien aus öffentlichen Mitteln anzurechnen.

Die Studienstarthilfe ist weder Einkommen noch zweckgleiche Leistung bei den Kostenbeiträgen für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen des SGB VIII.

Muss ich die Studienstarthilfe bei der Einkommensteuererklärung angeben werden?

Nein, die Studienstarthilfe ist gemäß § 3 Nr. 11 Einkommensteuergesetz als Ausbildungsbeihilfe steuerfrei.

Ich habe die deutsche Staatsbürgerschaft und lebe in Deutschland. Ich beginne erstmals ein Studium, und zwar an einer Hochschule im Ausland. Bekomme ich die Studienstarthilfe?

Ja, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Studium wird an einer Hochschule innerhalb der EU oder der Schweiz aufgenommen **und**
- die Hochschule ist mit einer im Inland gleichwertig **und**
- die Studierenden haben während ihres Auslandsstudiums ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland **und**
- im Vormonat des Studienbeginns wurde eine der oben genannten Sozialleistungen in Deutschland bezogen

FAQ zur Studienstarthilfe

Ich beginne auch ein Studium, und mein BAföG-Antrag wurde wegen des Elterneinkommens knapp abgelehnt. Deshalb hätte ich auch Bedarf an einer Refinanzierung von Semesterbeitrag, der Mietkaution und IT-Ausstattung. Kann ich wegen Ungleichbehandlung klagen?

Nein. Der allgemeine Gleichheitssatz nach Artikel 3 Grundgesetz verlangt, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, das heißt entsprechend den Unterschieden. Die Studienstarthilfe zielt darauf ab, junge Menschen zu unterstützen, für die die anfänglichen Studienkosten eine zu hohe finanzielle Belastung darstellen könnten. Die Voraussetzung für einen Anspruch auf Studienstarthilfe ist, dass im Monat vor Studienbeginn eine der oben genannten Sozialleistungen bezogen wurde. Das definiert der Gesetzgeber als Bedürftigkeit. Nur, wer in diesem Sinne bedürftig ist, hat einen rechtlichen Anspruch auf die Studienstarthilfe. Die Definition dieser Anspruchsvoraussetzungen beruht auf einer politischen Entscheidung.

Ich erhalte ab dem Semesterbeginn BAföG. Warum spielt das bei der Studienstarthilfe keine Rolle? Oder: Eines meiner Geschwister erhält bereits BAföG. Da ist doch klar, dass unsere Familie auf BAföG angewiesen ist – und ich selbst auch BAföG erhalten werde.

Die Definition der Anspruchsvoraussetzungen für die Studienstarthilfe beruht auf einer politischen Entscheidung.

Warum ist die Studienstarthilfe nur für Erstsemester, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben? Die BAföG-Altersgrenzen wurden doch erheblich angehoben, weil auch ein späteres Studium ermöglicht werden soll.

Die Definition der Anspruchsvoraussetzungen für die Studienstarthilfe beruht auf einer politischen Entscheidung.

Ich beginne ein Masterstudium an einem anderen Hochschulort und hätte ebenfalls wegen der viel höheren Mietkaution und meiner inzwischen veralteten IT-Ausstattung einen Bedarf. Warum bekomme ich kein Geld? Der Beginn des Masterstudiums ist doch auch ein Studienstart.

Die Definition der Anspruchsvoraussetzungen für die Studienstarthilfe beruht auf einer politischen Entscheidung.

Berlin, 26. Juli 2024